Sanierungschancen und Sanierungskonzepte für Unternehmen nach dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

Düsseldorf/Berlin, am 10. März 2021

TD-IHK Türkisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer
Türk-Alman Ticaret ve Sanayi Odası

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Agenda

I. Strukturierte Unternehmenssanierung

II. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

III. Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierung- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)

3.1. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

3.2. Sanierungsmoderationsverfahren

3.3. Außergerichtliches Restrukturierungsverfahren

3.4. Gerichtliches Restrukturierungsverfahren

IV. Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (Covid-19-InsAG)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Der deutsche Weg

1897

Konkursordnung

1935

Vergleichsordnung

1999

Insolvenzordnung

- Regelinsolvenzverfahren
- Insolvenzplanverfahren/ Eigenverwaltung

2012

ESUG

Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

- Insolvenzverfahren
- Vorläufige Eigenverwaltung/ Schutzschirmverfahren

Januar 2021

SanInsFoG/StaRUG

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Der europäische Weg (1/3)

2011

Entschließung des EU-Parlaments zu Insolvenzverfahren im Rahmen des EU-Gesellschaftsrechts

2012

EU-Kommission über einen neuen europäischen Ansatz bei Firmenpleiten und Unternehmensinsolvenzen

2014

Empfehlungen der EU-Kommission zum Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Insolvenzen

2015

Ankündigung eines **Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion**

2016

Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zu einem „Präventiven Restrukturierungsrahmen

2019

EU-Richtlinie 2019/2023 über „Präventive Restrukturierungsrahmen…“

Januar 2021

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts **(SanInsFoG)**

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Der europäische Weg (2/3)

Motive und Ziel der Richtlinie:

Das **„reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes“** durch…

… Harmonisierung von Sanierungs- und Insolvenzverfahren (Dauer – Kosten – Gerichtsbeteiligung)

… Präventionsverfahren zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens und nachhaltigen Sanierung bestandsfähiger Unternehmen

… rasche Liquidation nicht bestandsfähiger Unternehmen

… Erhalt von Vermögenswerten und Arbeitsplätzen – Fokus auf KMU

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Der europäische Weg (3/3)

Regelungs-inhalte der Richtlinie:

- Insolvenznähe
- Einigung auf einen Restrukturierungsplan mit allen oder nur einigen Gläubigern
- Minimalinvasives gerichtliches Verfahren
- Eigenverwaltung
- Moratorium
- Privilegierung von Sanierungsfinanzierungen

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Agenda

I. Strukturierte Unternehmenssanierung

II. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

III. Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierung- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)

- 3.1. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement
- 3.2. Sanierungsmoderationsverfahren
- 3.3. Außergerichtliches Restrukturierungsverfahren
- 3.4. Gerichtliches Restrukturierungsverfahren

IV. Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (Covid-19-InsAG)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)
- Artikel 2.....4
- Artikel 5 Änderung der Insolvenzordnung (unter Berücksichtigung der ESUG-Evaluation)
- Artikel 6……9
- Artikel 10 Änderungen des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes
- Artikel 11……26
- Artikel 27 Inkrafttreten (mit wenigen Ausnahmen) am 01.Januar 2021

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Agenda

I. Strukturierte Unternehmenssanierung

II. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

III. Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierung- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)

- 3.1. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement
- 3.2. Sanierungsmoderationsverfahren
- 3.3. Außergerichtliches Restrukturierungsverfahren
- 3.4. Gerichtliches Restrukturierungsverfahren

IV. Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (Covid-19-InsAG)

Übersicht/Struktur und Regelungsinhalte

Teil 1 Krisenfrüherkennung und -management (§§ 1, 101 und 102 StaRUG)

Teil 2 Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (§§ 2-93 StaRUG)

- Restrukturierungsplan (§§ 2-16 StaRUG)
- Abstimmung (§§ 17-28 StaRUG)
- Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente (§§ 29-72 StaRUG)
  - Gerichtliche Planabstimmung
  - Gerichtliche Vorprüfung
  - Gerichtliche Stabilisierung
  - Gerichtliche Planbestätigung
- Restrukturierungsbeauftragter (§§ 73-83 StaRUG)
- Öffentliche Restrukturierungssachen (§§ 84-88 StaRUG)
- Anfechtungs- und Haftungsrecht (§§ 89-91 StaRUG)
- Arbeitnehmerrechte; Gläubigerbeirat (§§ 92-93 StaRUG)

Teil 3 Sanierungsmoderation (§§ 94-100 StaRUG)

Teil 4 Frühwarnsysteme (§§ 101-102 StaRUG)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Agenda

I. Strukturierte Unternehmenssanierung

II. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

III. Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierung- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)

- 3.1. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement
- 3.2. Sanierungsmoderationsverfahren
- 3.3. Außergerichtliches Restrukturierungsverfahren
- 3.4. Gerichtliches Restrukturierungsverfahren

IV. Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (Covid-19-InsAG)

Teil 1: Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement (§§ 1, 101 und 102 StaRUG) (1/2)

Krisenfrüherkennung

- Öffentliche Frühwarnsysteme bei „wahrscheinlicher Insolvenz“ über das BMJV (§ 101 StaRUG)
- Hinweis- und Warnpflichten auf Vorliegen eines Insolvenzgrundes für alle bei der Erstellung eines Jahresabschlusses involvierte Person, sofern Anhaltspunkte offenkundig sind und die Annahme besteht, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist (§ 102 StaRUG) – erweitert das BGH-Urteil v. 26.01.2017, IX ZR 285/14.

Krisenmanagement

- Geschäftsleitung trifft die fortlaufende Verpflichtung, über bestandsgefährdende Entwicklungen zu wachen (§ 1 Abs. 1 StaRUG).
- Bei Kriseneintritt:
  - Ergreifen von Gegenmaßnahmen
  - Information an Überwachungsorgane und ansonsten zuständige Organe
  - Sonstige gesetzliche Pflichten bleiben davon unberührt, z.B. § 91 Abs. 2 AktG; aber auch § 92 Abs. 1 AktG und § 49 Abs. 3 GmbHG bei Verlust des hälftigen Stamm-/Grundkapitals; § 15a InsO, § 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Abs. 2 AktG, §§ 130a Abs. 1, 177 HGB, § 99 GenG bei Insolvenzreife[1]

(1) künftig für alle § 15b InsO

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 1: Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement (§§ 1, 101 und 102 StaRUG) (2/2)

Zahlungsunfähigkeit (ZU) (§ 17 InsO)	▪ Schuldner ist nicht in der Lage, mind. 90% seiner fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (Toleranzschwelle bei Liquiditätslücke von bis zu 10%). ▪ Dies ist zu unterscheiden von einer bloßen Zahlungsstockung, bei der Liquiditätslücke binnen drei Wochen geschlossen werden kann.	Antragspflicht für Schuldner Antragsrecht für Gläubiger
Überschuldung (§ 19 InsO)	▪ Das Vermögen des Schuldners deckt die bestehenden Verbindlichkeiten nicht. (Bilanzielle Betrachtung) ▪ Unterdeckung ist unschädlich, wenn Fortführung nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. (Nachweis durch Fortbestehensprognose eines unabhängigen Dritten).[1]	Antragspflicht für Schuldner Antragsrecht für Gläubiger
Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)	▪ Schuldner wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen. ▪ Es besteht keine Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO bei Vorliegen von drohendender Zahlungsunfähigkeit.	Nur Schuldner kann Insolvenzantrag stellen

(1) Urspr. gültig 31.12.2012, nun auf Dauer festgeschrieben (siehe "Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess", (BGBl 2012, Teil I Nr. 57, S. 2418 ff.)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Agenda

I. Strukturierte Unternehmenssanierung

II. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

III. Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierung- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)

3.1. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

3.2. Sanierungsmoderationsverfahren

3.3. Außergerichtliches Restrukturierungsverfahren

3.4. Gerichtliches Restrukturierungsverfahren

IV. Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (Covid-19-InsAG)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 2: Sanierungsmoderation (§§ 94 -100 StaRUG)

Sanierungsmode-rationsverfahren

- Fokus des Gesetzgebers auf Unternehmer und kleinere Unternehmen
- Wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten, ohne offensichtlich zahlungsunfähig oder überschuldet sein
- Antrag des Schuldners beim zuständigen Restrukturierungsgericht
- Bestellung eines Sanierungsmoderators(-moderatorin) unter gerichtlicher Aufsicht
  - In Sanierungs- und Restrukturierungsfragen sachkundige, unabhängige Person (Listung nicht erforderlich)
  - Vermittlungsfunktion zwischen Unternehmen und Gläubigern mit dem Ziel eines Sanierungsvergleichs
  - Grds. monatliche Berichtspflicht ggü. dem Gericht
  - Keine öffentliche Bekanntmachung
- Zeitdauer bis zu drei Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit im allseitigen Einvernehmen von weiteren drei Monaten bzw. bis zu einer gerichtlichen Bestätigung
- Mit gerichtlicher Bestätigung ist der Sanierungsvergleich auch insolvenzfest

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Agenda

I. Strukturierte Unternehmenssanierung

II. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

III. Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierung- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)

3.1. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

3.2. Sanierungsmoderationsverfahren

3.3. Außergerichtliches Restrukturierungsverfahren

3.4. Gerichtliches Restrukturierungsverfahren

IV. Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (Covid-19-InsAG)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 3: Außergerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 2-28 StaRUG) (1/5)

- **Adressiert an: Unternehmen oder Unternehmer, die drohende zahlungsunfähig, aber nicht insolvenzantragspflichtig sind (§ 14 Abs. 1 StaRUG)**
- Die **„Gretchen-Frage**“ nach der Abgrenzung zwischen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung:

Prognosezeitraum	
Drohende Zahlungsunfähigkeit - 24 Monate -	**Überschuldung - 12 Monate -**
Droht planerisch innerhalb von 24 Monaten Zahlungsunfähigkeit = drohende ZU	Droht planerisch innerhalb von 12 Monaten Zahlungsunfähigkeit = keine positive Fortführungsprognose = Überschuldung sehr wahrscheinlich

Für den kritischen Zeitraum zwischen dem 2. und 12. Monat hilft nur die „Krücke“, dass eine die „Überschuldung ausschließende Fortführungsprognose auch aus der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Umsetzung eines Sanierungs- und Restrukturierungsvorhabens resultieren kann. (aus GesetzesBegründung zum StaRUG und zu den Änderungerung der InsO).

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 3: Außergerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 2-28 StaRUG) (2/5)

- **Restrukturierungsbegriff/Gestaltbare Rechtsverhältnisse (§§ 2-4 StaRUG)**
  angelehnt an die Insolvenzordnung:
  - Unbesicherte Forderung
  - An Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehende Rechte/Sicherheiten („Absonderungsanwartschaften“)
  - Anteils-/Mitgliedschaftsrechte (Gesellschafterrechte)
  - Neu: gruppeninterne Drittsicherheiten, wenn Drittsicherungsgeber zustimmt
  - ~~Beendigung von Vertragsverhältnissen (§ 51 StaRUG) (vgl. § 103 ff. InsO)~~

- **Ausgenommen:**
  - Forderung von Arbeitnehmern aus Arbeitsverhältnis und betr. Altersversorgung
  - Deliktische Forderung
  - Aussonderungsrechte (hier aber ggfs. Verwertungssperre)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 3: Außergerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 2-28 StaRUG) (3/5)

- **Der Restrukturierungsplan (§§ 5-16 StaRUG)** angelehnt an die Insolvenzordnung:
- Checkliste für Restrukturierungspläne unter www.bmjv.bund.de (§ 16 StaRUG)
- **Inhalt:** Darstellender und gestaltender Teil
  - Erklärung zur **Bestandsfähigkeit, Vermögensübersicht, Finanzplan** (§ 14 StaRUG)
  - Gegenstand der jetzt **obligatorischen Vergleichsrechnung** ist nicht mehr Liquidation, sondern die anderweitige und nicht aussichtslose **Fortführung** oder Veräußerung des Unternehmens
  - Auswahl Planbetroffener nach **sachgerechten** Kriterien, kein freies Ermessen wg. Missbrauch-Risikos sachgerecht
  - **Gruppeneinteilung**
    AbsondersGl. – nichtnachrangige und nachrangige Gl. – gruppeninterne SicherheitsGl. – KleinGl.
  - Gleichbehandlung innerhalb der Gruppen angelehnt an § 226 Abs. 1-3 InsO
  - Optional: **„Neue Finanzierungen“**

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 3: Außergerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 2-28 StaRUG) (4/5)

- **Planabstimmung (§§ 17-28 StaRUG)**
  - Schuldner hat die Wahl zwischen **selbst organisierter/durchgeführter Abstimmung** oder einem **gerichtlichen Abstimmungsverfahren** gem. §§ 45, 46 StaRUG.
- **Bei Eigenorganisation:**

  Planangebot mit

  a. Restrukturierungsplan nebst Anlage und Abschätzung der Verfahrenskosten

  b. Abstimmungstermin:
  - Einladung zur „Planbetroffenenversammlung“ mit Fristsetzung von mind. 14 Tagen
  - Elektronische Teilnahme/Abstimmung grds. möglich mit 7-tägiger Frist nach fakultativem Erörterungstermin

  Abstimmungsverfahren:
  - Stimmrechte angelehnt an §§ 237-238a InsO
  - Stimmrechtsfestsetzung durch den Schuldner
  - Abstimmung in jeder Gruppe
  - Mehrheitserfordernis: 75% Summenmehrheit der Planbetroffenen in jeder Gruppe
    Achtung: Summe der Stimmrechte der erschienenen Gruppenmitglieder ist nicht ausreichend

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 3: Außergerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 2-28 StaRUG) (5/5)

- **Planabstimmung (§§ 17-28 StaRUG)**
  - **Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung (Cross Class Cram Down) §§ 26-28 StaRUG:**
  - Bei Nichterreichung der Mehrheit in einer Gruppe **gilt diese als erteilt,** wenn

a) Gruppenmitglieder mit Plan voraussichtlich nicht schlechter gestellt sind als ohne Plan

und

b) Mehrheit der Gruppen haben für den Plan gestimmt
Bei nur 2 Gruppen reicht die Zustimmung einer Gruppe, soweit diese keine Nachrangigen repräsentiert

und

a) Gruppenmitglieder werden angemessen an Planwert beteiligt
(Vorrang-Prinzip und grds. Gleichbehandlung von gleichrangig betroffenen Gläubigern)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Agenda

I. Strukturierte Unternehmenssanierung

II. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

III. Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierung- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)

3.1. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

3.2. Sanierungsmoderationsverfahren

3.3. Außergerichtliches Restrukturierungsverfahren

3.4. Gerichtliches Restrukturierungsverfahren

IV. Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (Covid-19-InsAG)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 29-72 StaRUG) (1/9)

Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablaufe

- Gerichtliche Zuständigkeit (§§ 34-37 StaRUG)
  - Amtsgericht/Insolvenzgericht am OLG-Standort als Restrukturierungsgericht
  - „Center of main interest“ (COMI) des Schuldners
- „Restrukturierungssache“ startet mit Anzeige bei Gericht (§ 31 Abs. 3 StaRUG)
  - Restrukturierungsplan, hilfsweise ein Grobkonzept
  - Sachstandsbericht und lfd. Informationspflichten
- „Restrukturierungssache“ endet nach § 31 Abs. 4 StaRUG mit
  - Ablauf von 6 bis max.12 Monaten
  - Rücknahme durch den Schuldner
  - Rechtskräftige Planbestätigung durch das Gericht
  - Aufhebung durch das Gericht (§§ 33 StaRUG) – z.B. bei:
  - Insolvenzantrag des Schuldners
  - Insolvenzanzeige des Schuldners
  - Vorherigem Verfahren, bei dem Sanierung misslang

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 29-72 StaRUG) (2/9)

Restrukturierungsgerichte

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 29-72 StaRUG) (3/9)

Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablauf

- Verbot von Lösungsklauseln (§ 46 StaRUG)
  - Beantragt der Schuldner eine Restrukturierungssache, ist es einem Vertragsgegner nicht möglich, **deswegen und aus diesem Grund**
  - ein Vertragsverhältnis zu beenden, das für den tgl. Betrieb des Unternehmens erforderlich ist,
  - Leistungen zu verweigern,
  - Leistungen fällig zu stellen.

- Anders als in **§ 112 InsO**, wonach wegen Verzuges vor Antragsstellung oder wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Antragsstellung nicht gekündigt werden darf.

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 29-72 StaRUG) (4/9)

Haftung während eines Restrukturierungsverfahrens

- Geschäftsleitung wirkt darauf hin, die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu betreiben und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu wahren.

  Bei Pflichtverletzung besteht Haftung ggü. dem Unternehmen (Innenhaftung) in Höhe des den Gläubigern entstandenen Schadens (§ 43 StaRUG).

- Umgang mit Insolvenzantragspflicht:
  - Vor Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache gelten die allg. Antragspflichten der §§ 15a InsO, 42 Abs. 2 BGB.
  - Während der Restrukturierungssache ruht die Antragspflicht (§ 42 Abs. 1 Satz 2 StaRUG).
  - Aber: Strafbewehrte Anzeigepflicht bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung (§§ 42 Abs. 1 Satz 2 StaRUG)

ACHTUNG STRAFTAT (§ 42 Abs. 3 StaRUG)

  - Haftung des Schuldners bei „Erschleichen“ einer Stabilisierungsanordnung durch unrichtige Angaben. Direkte Haftung der Geschäftsleitung bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ggü. Gläubigern (§ 57 StaRUG)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 29-72 StaRUG) (5/9)

- **Das gerichtliche Verfahren bietet in § 29 StaRUG „Instrumente“ zur selektiven Nutzung** jeweils auf Antrag des Schuldners

  a. Planabstimmung (§§ 45-46 StaRUG) – auch im außergerichtlichen Verfahren nutzbar –

  b. Vorprüfung (§§ 47-48 StaRUG) – auch im außergerichtlichen Verfahren nutzbar –

  c. Stabilisierung (§ 49-59 StaRUG)

  d. Planbestätigung (§§ 60-72 StaRUG)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 29-72 StaRUG) (6/9)

Zu den „Instrumenten“: (1/4)

a. Planabstimmung (§§ 45, 46 StaRUG)

- Terminierung mit mind. 14-tägiger Ladungsfrist der Planbetroffenen
- Beifügung des Restrukturierungsplans
- Stimmrechtsfestsetzung durch das Gericht, damit auch incidenter Forderungsprüfung
  > Risiko fehlerhafter Stimmrechtsfestsetzung bei außergerichtlicher Planabstimmung <
- Auf Antrag des Schuldners oder von Amts wegen ist ein **Vorprüfungstermin** möglich (§ 48 StaRUG)
  - Auswahl und Einteilung der Planbetroffenen
  - Stimmrechte
  - Vorliegen drohende Zahlungsunfähigkeit
- Erörterungs- und Abstimmungstermin grds. nach denselben Regeln wie beim außergerichtlichen Verfahren

b. Vorprüfung (§ 47, 48 StaRUG)

- Unabhängig von gerichtlicher Abstimmung über jegliche für die Planbestätigung erhebliche Gegenstand
- Anhörung der Planbetroffenen und gerichtlicher Dokumentation („Hinweis“)
  <u>Vorsicht: UNVERBINDLICH!</u>

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 29-72 StaRUG) (7/9)

Zu den „Instrumenten“: (2/4)

c. Stabilisierung (§§ 49-59 StaRUG) („Moratorium“)

- Einstweilige Einstellung bzw. Verbot der Zwangsvollstreckung (§ 49 Abs. 1 Ziff. 1 StaRUG) **(„Vollstreckungssperre“)**
- Keine Durchsetzung von Aus- oder Absonderungsrechten für betriebsnotwendige Gegenstände (§ 49 Abs. 1 Ziff. 2 StaRUG) **(„Verwertungssperre)**
  - Aber: Bei Werthaltigkeit der Sicherheit sind Zinsen und Wertverlust durch lfd. Zahlungen auszugleichen. Erlöse aus zedierten Forderungen sind vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung auszukehren oder zu verwahren – Empfehlung eines „unechten Restrukturierungsdarlehens“
- Antragsstellung mit Angabe: **Inhalt, Adressatenkreis, Dauer** (grds. bis zu 3 Monaten) und **6-monatiger Finanzplanung**
- Beschluss ergeht bei „Sanierungswürdigkeit“, Erfolgsaussichten und Erforderlichkeit der Maßnahmen
- Aufhebung/Beendigung des Anordnungsbeschlusses (§ 59 StaRUG)
  - Auf Antrag des Schuldners
  - Auf Antrag eines Gläubigers (Glaubhaftmachung des Beendigungsgrundes)
  - Wegfall der Anordnungsgründe
  - Planbestätigung oder Bestätigungsversagung
- Insolvenzantrag eines Gläubigers (Fremdantrag) wird während der Dauer einer Stabilisierungsanordnung ausgesetzt (§ 58 StaRUG)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 29-72 StaRUG) (8/9)

Zu den „Instrumenten“: (3/4)

d. Planbestätigung (§§ 60-72 StaRUG)

- Bei Planabstimmung ohne gerichtliches Verfahren:
  - Dokumentationspflicht des Schuldners
  - Anhörungstermin
  - Zweifel an ordnungsmäßiger Abstimmung gehen zu Lasten des Schuldners

- Versagung der Bestätigung (§ 63 StaRUG)
  - Verfahrensmängel
  - Ansprüche der Planbetroffenen und der übrigen Gläubiger offensichtlich nicht erfüllbar
  - Unschlüssigkeit des Konzeptes und fehlende Erfüllbarkeit bei Neufinanzierungen
  - Unlautere Herbeiführung der Planannahme (Sondervorteile für Gläubiger)
  - Minderheitenschutz:
    Keine voraussichtliche Schlechterstellung durch den Plan
    Unbeachtlich bei Bereitstellung von Mitteln im Falle der erwiesenen Schlechterstellung

- Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen die Planbestätigung oder -versagung (§§ 66 StaRUG)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 29-72 StaRUG) (9/9)

Zu den „Instrumenten“: (4/4)

d. Planbestätigung (§§ 60-72 StaRUG)

- Wirkung des Plan (§§ 67-72 StaRUG)
  - Gegenüber allen Planbetroffenen
  - Befreiung von Verbindlichkeiten wirkt auch ggü. pers. haftenden Gesellschaftern
  - Vollstreckung aus rechtskräftig bestätigtem Plan
  - Planüberwachung durch gerichtlich bestellten Restrukturierungsbeauftragten möglich
  - Wiederaufleben bei erheblichem Planerfüllungsrückstand oder im Insolvenzfall

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 73-83 StaRUG) (1/2)

Der Restrukturierungsbeauftrage

- **Bestellung:** obligatorisch oder fakultativ
- **Eignung:** in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation, die unabhängig ist und bei Gericht „gelistet“ sein muss
- **Bestellungsgrund/-anlass:**
  - Forderungen von Verbraucher oder kleineren Unternehme(r)n
  - Stabilisierungsordnung, die alle Gläubiger betrifft
  - Bei Planüberwachung
  - Ausnahme: bei ausschließlicher Beteiligung von Unternehmen des Finanzsektors

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 73-83 StaRUG) (2/2)

Der Restrukturierungsbeauftrage

- **Bestellungsvorschlag:**
  - Vom Schuldner und/oder von Gläubigern mit je 25% der Stimmrechte in den Gruppen
  - Ablehnungsgrund nur bei offensichtlicher Ungeeignetheit
  - Aber**:** Gericht kann a) Sachverständigen und b) „Sonderbeauftragten“ frei bestimmen

- **Rechtsstellung des Restrukturierungsbeauftragten:**
  - Gerichtliche Aufsicht
  - Entlassung aus wichtigem Grund von Amts wegen
  - Haftung auf Schadensersatz bei Pflichtverletzung

- **Aufgaben**: Überwachung – Kontrolle – Unterstützung

- **Vergütung**: grds. nach Stunden (bis zu 350 €) und nicht nach der InsVV

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 84-88 StaRUG)

- **Öffentliche Restrukturierungssachen**
  - Öffentliche Bekanntmachung nur auf Antrag des Schuldners und nur in rechtshängigen Restrukturierungssachen
  - Antrag ist vor der ersten Entscheidung zu stellen oder zurückzunehmen
  - Wichtig für gerichtliche Befassung mit internationaler Zuständigkeit (Anerkennung nach EuInsVO)
  - Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet

- **Restrukturierungsforum des Bundesanzeigers (§ 87 StaRUG)**
  - „Die Bestimmung soll es den Planbetroffenen, insbesondere auch solchen mit kleinen Stimmrechten, ermöglichen, im Vorfeld der Planabstimmung miteinander in Kontakt zu kommen, sich zu organisieren, ihre Interessen gemeinsam zu vertreten und sich auf gemeinsame Abstimmungsstrategien oder Änderungsvorschläge zum Restrukturierungsplan zu verständigen.“

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Teil 4: Gerichtliches Sanierungs-/Restrukturierungsverfahren (§§ 89-91 StaRUG)

Anfechtungs- und Haftungsrecht

- Ziel und Motiv: „Das Festhalten an der Geschäftsbeziehung mit dem Schuldner und die Beteiligung an Restrukturierungsverfahren soll nicht durch das bestehende Anfechtungsrecht oder die anerkannte Rechtsprechung zu Krisenfinanzierung be- oder verhindert werden.“
  - Die Kenntnis von der Insolvenzreife oder -nähe in Gestalt einer rechtshängigen Restrukturierungssache oder der Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungsrahmens begründet keinen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz.
  - Die Kenntnis der Planbetroffenen oder Finanzierer davon ist anfechtungs- und haftungsrechtlich unschädlich.
  - Privilegierung eines gerichtlich bestätigten Restrukturierungsplans für den Fall des späteren Scheiterns

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Agenda

I. Strukturierte Unternehmenssanierung

II. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

III. Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierung- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)

3.1. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

3.2. Sanierungsmoderationsverfahren

3.3. Außergerichtliches Restrukturierungsverfahren

3.4. Gerichtliches Restrukturierungsverfahren

IV. Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (Covid-19-InsAG)

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (Covid-19-InsAG) (1/3)

Phase 1

27. März – 30. September 2020: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO / § 42 II BGB

- Betrifft die Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit (ZU) und der Überschuldung
- Voraussetzungen:
  - Insolvenzreife muss auf den Folgen von Covid-19 beruhen
  - Eine bestehende ZU muss durch Aussetzung beseitigt werden können
- gesetzliche, aber widerlegbare Vermutung der Pandemie-Betroffenheit, wenn zum 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig

Phase 2

1. Verlängerung vom 01.Oktober bis 31. Dezember 2020

- Betrifft nur noch den Insolvenzgrund der Überschuldung
- Voraussetzungen siehe Phase 1

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (Covid-19-InsAG) (2/3)

Phase 3

2. Verlängerung durch SanInsFoG vom 01. bis 31. Januar 2021

- Betrifft wieder die Insolvenzgründe der ZU und der Überschuldung
- Voraussetzungen:
  - siehe Phase 1
  - Corona-Hilfsleitung im Zeitraum vom 01.11 – 31.12.2020 beantragt oder zur Antragstellung berechtigt
  - Erlangung der Hilfsleitung darf nicht aussichtslos sein
  - Hilfsleitung darf nicht für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend sein

Phase 4

3. Verlängerung vom 01. Februar bis 30. April 2021

- Betrifft die Insolvenzgründe der ZU und der Überschuldung
- Voraussetzungen:
  - Siehe Phase 3 für bis zum 28.02.2021 gestellte Hilfsanträge

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (Covid-19-InsAG) (3/3)

- **Folgen der Aussetzung der Antragspflicht**
  - Zahlungen im ordnungsmäßigen Geschäftsgang gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlich und gewissenhaften Geschäftsleiters erbracht („Haftungssperre“).
  - Rückzahlung eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits nebst deren Besicherung sind nicht gläubigerbenachteiligend und damit weitgehend anfechtungsfest.
  - Kreditgewährung und deren Besicherung sind im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.

- **Prognosezeitraum bei Überschuldung**
  - Im Zeitraum von 01.Januar bis 31. Dezember 2021 ist Prognosezeitraum für Überschuldung von 12 Monaten auf 4 Monate reduziert.

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.

Ihr Kontakt

Dr. Utz Brömmekamp
Geschäftsführender Gesellschafter
utz.broemmekamp@plenovia.de
T +49 (0) 211 – 5 42 47 350

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T +49 (0) 211 – 54 24 735-0

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T +49 (0) 30 – 81 45 219-61

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt
T +49 (0) 69 – 24 75 215-99

Erfahren Sie mehr über uns auf www.plenovia.de

plenovia
beraten. begleiten. umsetzen.